

Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsbeauftragte Person (Bescheinigung gem. §2 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

WICHTIGE INFORMATIONEN

1. Das Formular muss ausgefüllt und unterschrieben sein
2. Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein
3. Die erziehungsbeauftragte Person muss reif genug sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können
4. Beim abendlichen Veranstaltungsbesuch muss die Heimfahrt Ihres Kindes gewährleistet sein.
5. Stellen Sie sicher, dass die erziehungsbeauftragte Person während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln steht.

Hiermit erteile ich als Personenberechtigte(r) (Eltern/gesetzlicher Vertreter)

1. Personalien des/der Personensorgeberechtigten (Elternteil):

Name, Vorname	Geburtsdatum
Adresse	
Telefonnummer	! Nur gültig mit einer Kopie des Personalausweises des unterzeichnenden Elternteil!

den Erziehungsauftrag für mein Kind

2. Personalien der zu beaufsichtigten Person:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Adresse	

folgender Begleitperson (erziehungsbeauftragte Person)

3. Personalien der erziehungsbeauftragten Begleitperson:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Adresse	
Telefonnummer	

Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten:

Ich erkläre hiermit, dass die oben angegebene Begleitperson für den einmaligen Besuch die Erziehungsaufgaben gegenüber der unter Pkt. 2 genannten Person wahrnimmt. Ich kenne die Begleitperson und vertraue ihr. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um der zu beaufsichtigenden Person Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass die Veranstaltung

.....am.....von.....Uhr.....bis.....Uhr. besucht wird.
Für eventuelle Rückfragen bin unter der oben angegebenen Telefonnummer jederzeit zu erreichen.

WEITERE HINWEISE:

1. Die Bescheinigung ist nur für die jeweilige Veranstaltung gültig.
2. Es ist zwingend notwendig, eine Personalausweiskopie (Vorder- und Rückseite!) des unterzeichnenden
3. Elternteils mitzubringen. Weiter muss sowohl die Begleitperson als auch die zu beaufsichtigende Person einen amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen können (keinen Schülerschein oder ähnliches!)
4. Eine Übertragung der Aufsicht auf Gastwirte oder Veranstalter ist unzulässig
5. Die Begleitperson verpflichtet sich, mit dem Jugendlichen auf die Veranstaltung zu gehen und dieses auch wieder mit der zu beaufsichtigenden Person zu verlassen!
6. Die Begleitperson muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewährleisten, verzichtet daher auf den Genuss von alkoholischen Getränken und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen in den Räumlichkeiten/Arealen der Veranstaltung sein. Sie trägt die volle Verantwortung und hat darauf zu achten, dass der Jugendliche keinen Branntwein, branntweinhaltige Getränke (dazu zählen auch „Alcopops“) und unter 16 Jahren keine anderen alkoholischen Getränke (z.B. Bier, Wein) erwirbt und/oder zu sich nimmt.
7. Für die Aufbewahrung, Verbleib und ggf. Rückgabe oder Vernichtung der Unterlagen nach Veranstaltungsende ist allein der jeweilige Betreiber bzw. Veranstalter verantwortlich.

Gelesen, verstanden und akzeptiert.

Ort, Datum Unterschrift

Personenberechtigte(r) / Elternteil

Ort, Datum Unterschrift

erziehungsbeauftragte Begleitperson

WICHTIG: Eine Fälschung der Unterschrift ist nach §267 SGB strafbar und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren geahndet werden.

Grundsätzlich tragen Sie hinsichtlich der Aufsichtspflicht und sämtlicher haftungsrechtlicher Regelungen weiterhin die volle Verantwortung für Ihr Kind, auch wenn Sie einen Erziehungsbeauftragten benennen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass jede Urkundenfälschung zur Anzeige gebracht wird. Wir behalten uns das Recht vor, die Erziehungsbeauftragung zu kontrollieren und im Falle des Nichtvorliegens dem Minderjährigen den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.

Informationen zur Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine erziehungsberechtigte Person nach dem Jugendschutzgesetz

In § 2 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz (JuSchG) können die Eltern die Aufsicht ihres minderjährigen Jugendlichen auf eine volljährige Person als „erziehungsbeauftragte Person“ übertragen. Dies sollte schriftlich erfolgen.

Für die erziehungsbeauftragte Person gilt daher folgendes:

1. Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
2. Die beauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss also in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken, dass z. B. weitere Bestimmungen des JuSchG, wie z. B. ein Alkohol- bzw. Rauchverbot beachtet werden.
3. Zweifel an der erziehungsbeauftragten Person können sich dann ergeben, wenn diese z. B. aufgrund ihres Verhaltens, beispielsweise Alkoholgenuss, offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, den Erziehungsauftrag auszuführen.
4. Die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragte Personen als „erziehungsbeauftragte Person“ ist nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt vorliegt.

In diesem Zusammenhang wird von den Behörden darauf hingewiesen, dass auch bei Eltern und der erziehungsbeauftragten Person selbst eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt, wenn sie ihre Aufsichtspflichten im Rahmen einer „Erziehungsbeauftragung“ verletzen.

Eltern sollten daher genau überlegen, wem sie eine solche Beauftragung erteilen.